

Hier erklären wir Ihnen das Wort Widerspruch.

Und wir sagen Ihnen wie man einen Widerspruch schreibt.

Haben Sie einen Bescheid bekommen?

Sind Sie mit dem Bescheid **nicht** einverstanden?

Dann können Sie Widerspruch einlegen.

Was ist ein Widerspruch?

Ein Widerspruch ist ein Brief.

In dem Brief schreiben Sie:

Der Bescheid ist falsch.

Die Behörde prüft den Bescheid dann noch einmal.

Wer kann Widerspruch einlegen?

Jeder Mensch kann Widerspruch einlegen.

Das steht im Sozial·gerichts·gesetz im Paragraf 84.

Wie legt man Widerspruch ein?

Sie müssen den Widerspruch aufschreiben.

Und schicken den Widerspruch mit der Post.

Oder Sie bringen den Widerspruch selbst zu der Behörde.

Ein Widerspruch geht **nicht** per E-Mail.

Und auch **nicht** am Telefon.

Widerspruch bei der Behörde abgeben

Sie gehen zur Behörde.

Dort geben Sie den Widerspruch ab.

Lassen Sie sich eine Kopie vom Widerspruch geben.

Dann haben Sie einen Beweis.

Was passiert nach dem Widerspruch?

Die Behörde prüft den Bescheid nochmal.

Eine andere Person schaut sich den Bescheid an.

Wie schreibe ich einen Widerspruch?

In unserer Vorlage finden Sie diesen Text:

Betreff: Widerspruch gegen den Bescheid vom _____

- Hier tragen Sie das Datum vom Bescheid ein

Aktenzeichen: _____

- Hier tragen Sie das Akten·zeichen ein.

Das Akten·zeichen steht im Bescheid.

Im Text steht weiter der Satz:

Sehr geehrte Damen und Herren,

am _____

- Schreiben Sie hier das Datum wann Sie den Bescheid bekommen haben.

ist mir ihr Bescheid vom _____

- Schreiben Sie hier das Datum vom Bescheid

zugegangen.

Hiermit lege ich gegen diesen Bescheid Widerspruch ein.

Achtung:

Das Datum und das Akten·zeichen sind wichtig.

Damit kann die Behörde ihren Fall schneller finden.

Wie lange hat man Zeit?

Sie haben 1 Monat Zeit für den Widerspruch.

Muss ich den Widerspruch begründen?

Sie müssen den Widerspruch **nicht** begründen.

Schreiben Sie den Satz aus der Vorlage:

Begründung

Ich bin mit der im Bescheid getroffenen Entscheidung nicht einverstanden.

Die Behörde prüft den Widerspruch dann **ohne** Begründung.

Dazu sagt man dann:

Von Amts wegen prüfen.

Das bedeutet:

Die Behörde sucht nach Fehlern im Bescheid.

Das steht so im Gesetz.

Aber:

Besser ist eine Begründung im Widerspruch zu schreiben.

Dann kann die Behörde das Problem schneller finden.

Wie begründe ich den Widerspruch?

Schreiben Sie den Satz:

Ich beantrage aus folgenden Gründen eine erneute Prüfung meiner Angelegenheit:

Schreiben Sie dann:

- Was finden Sie falsch?
- Warum finden Sie den Bescheid falsch?

Schreiben Sie die Punkte genau auf.

So kann die Behörde Sie besser verstehen.

Was ist Akteneinsicht?

Sie können auch in die Akten von der Behörde schauen.

Das hilft bei der Begründung.

Dann schreiben Sie diesen Satz:

Ich bitte um Akteneinsicht.

Bitte schicken Sie mir die Kopie der Akte.

Sie müssen die Begründung dann **nicht sofort** schreiben.

Bestätigung von der Behörde

Sie schreiben diesen Satz:

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Erhalt meines Widerspruchs und teilen Sie mir bitte mit, wie Sie mit meinem Widerspruch weiter verfahren werden.

Dann wissen Sie:

Der Widerspruch ist bei der Behörde angekommen.

Die Behörde muss Ihnen sagen:

Wie geht es weiter.

Kontakt mit der Behörde

Schreiben Sie den Satz:

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Wollen Sie das **nicht**?

Dann schreiben Sie diesen Satz **nicht**.

Geben Sie dann im Feld Absender **keine** Telefon·nummer an.

Und auch **keine** E-Mail.

Unterschrift

Wichtig. Sie müssen den Widerspruch unter·schrieben.

Wichtige Hinweise

Ist der Widerspruch bei der Behörde angekommen?

Wollen Sie sicher sein?

Dann geben Sie den Widerspruch selbst ab.

Lassen Sie sich einen Eingangsstempel
auf einer Kopie geben.

Schicken Sie den Widerspruch mit der Post?

Dann schicken Sie ihn mit einem Einschreiben.

So sind Sie sicher:

Der Brief ist bei der Behörde angekommen..

Was passiert nach dem Widerspruch?

Die Behörde hat 3 Monate Zeit für eine Antwort.

Ist die Behörde mit Ihrem Widerspruch einverstanden?

Dann bekommen Sie Recht.

Ändert die Behörde **nicht** alles, können Sie klagen.

Sagt die Behörde **nein** zu Ihrem Widerspruch?

Dann können Sie auch klagen.

Sie haben 1 Monat Zeit die Klage einzureichen.

Das schwere Wort für diese Klage heißt:

Untätig·keits·klage.

Sie ist beim Sozial·gericht einzureichen.